

Bundesministerium für Wohnen,
Kunst, Kultur, Medien und Sport
Concordiaplatz 2
1010 Wien

per E-Mail: medienrecht@bmwkms.gv.at

Zl. 13/1 26/74

2026-0.213.872

BG, mit dem das Qualitäts-Journalismus-Förderungs-Gesetz geändert wird

Referent: Präs. Dr. Walter Müller, Rechtsanwalt in Linz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

Stellungnahme:

1. Grundsätzlich wird das Ziel der beabsichtigten Novellierung, nämlich die Verbesserung des Schutzes, der Sicherheit und der Handlungskompetenz von Journalistinnen und Journalisten zu verbessern, ausdrücklich begrüßt.

Dazu gehört auch die Einrichtung einer von wirtschaftlichen und politischen Interessen unabhängigen Kontaktstelle, an die sich Journalistinnen und Journalisten sowie andere Medienschaffende richten können.

2. Nach § 15a Abs 2 des Entwurfes soll die Kontaktstelle jedenfalls „Rechtsberatung für Journalistinnen und Journalisten“ anbieten.

Nach den Erläuternden Bemerkungen besteht Bedarf an spezialisierter Rechtsberatung für Journalistinnen und Journalisten insbesondere aus dem in jüngerer Zeit verzeichneten Anstieg von Klagen, Klagsdrohungen oder SLAPP-Verfahren, aber auch im Zusammenhang mit zunehmend komplexer arbeitsrechtlicher, medienrechtlicher und urheberrechtlicher Fragestellung im Tätigkeitsfeld von Journalistinnen und Journalisten.

Nach den Erläuternden Bemerkungen soll diese Kontaktstelle als erste Anlaufstelle fungieren und entweder selbst durch Expertinnen und Experten Beratungsleistungen zur Verfügung stellen oder gezielt an spezialisierte Rechtsexpertinnen und Rechtsexperten weitervermitteln.

Aus der Sicht des ÖRAK sollte die Rechtsberatung und auch die Vertretung von Journalistinnen und Journalisten nach außen ausschließlich Rechtsanwältinnen bzw Rechtsanwälten vorbehalten sein. Gerade im Fall von drohenden Klagen oder SLAPP-Verfahren ist schon im Rahmen der Beratung hochspezialisiertes prozessuales Wissen der Rechtsberaterinnen bzw Rechtsberater erforderlich, die aus Sicht des ÖRAK nur durch Personen mit umfangreicher Erfahrung im Prozessrecht und materiellen Recht gewährleistet werden kann. Insbesondere ist schon bei einer ersten Reaktion auf eine Klagsdrohung die im Einzelfall bestmögliche Reaktionshandlung durch auch prozessual erfahrene Rechtsexperten erforderlich (zB das Anbieten von – allenfalls auch eingeschränkten – Unterlassungsverpflichtungserklärungen in Form gerichtlicher Vergleiche zur Beseitigung von Wiederholungsgefahr). Eine die prozessualen Folgen nicht ausreichend abschätzende Rechtsberatung durch Juristinnen bzw Juristen ohne Prozess Erfahrung kann für die Beratenen massive wirtschaftliche Nachteile haben. **Der ÖRAK fordert daher, dass die durch die Kontaktstelle zulässigerweise angebotene Rechtsberatung für Journalistinnen und Journalisten ausschließlich durch Rechtsanwältinnen bzw Rechtsanwälte (deren Kosten von der Kontaktstelle getragen werden sollen und damit für die Journalistinnen und Journalisten kostenlos sein soll) erbracht werden.**

Sollte es bei der bisher vorgeschlagenen Regelung bleiben, wonach die Kontaktstelle selbst auch ohne Einschaltung spezialisierter Rechtsexpertinnen und Rechtsexperten Rechtsberatung anbieten darf, stellt sich auch die Frage der Haftung der Kontaktstelle für Beratungsfehler. Die unabhängige Kontaktstelle haftet wohl iSd Rechtsprechung des OGH zur Haftung der Arbeiterkammer für kostenlos erteilte Rechtsauskünfte gem § 1300 ABGB (vgl 1 Ob 250/02z; generell zur Haftung von Kammern auch *Reischauer* in *Rummel*, § 1300 ABGB Rz 16). Auf Grund der regelmäßig hohen Prozesskosten würde ein einziger Haftungsfall den jährlichen Zuschuss im Ausmaß von höchstens € 100.000,-- aufbrauchen. Sollte beabsichtigt sein, diese unabhängige Kontaktstelle gegenüber den Journalistinnen und Journalisten haftungsfrei zu stellen, wäre die durch die gesetzliche Novellierung beabsichtigte Verbesserung des Schutzes der Journalistinnen und Journalisten geradezu in das Gegenteil verkehrt. Auch diese Haftungsfragen sprechen für den zwingenden Einsatz von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten im Bereich der Rechtsberatung und Vertretung, zumal diese über eine gesetzliche Mindesthaftpflichtversicherungssumme von € 400.000,-- verfügen müssen (§ 21a Abs 3 RAO).

**Der ÖRAK regt daher an, § 15a Abs 2 Ziff 1 QJF-G wie folgt zu formulieren:
„Rechtsberatung für Journalistinnen und Journalisten durch von der unabhängigen Kontaktstelle beauftragte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte“.**

Wien, am 3. August 2026

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag

Dr. Armenak Utudjian
Präsident

